

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Offentl. Anzeigen)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 28

Ausgegeben Breslau, den 9. Juli

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 91, 92 Teil I des Reichs-Gesetzblattes. S. 151. — 2. Inhalt der Nr. 12 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 151. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) der Reichszentralbehörden: **Orderlagerheine**. S. 151. — d) des Regierungspräsidenten: **Änderung von Gemeindegrenzen im Kreise Glatz** (2 mal). S. 151. — **Maul- und Klauenseuche im Reg.-Bez. Breslau** S. 152. — **Bremien an Fuhrwerken**. S. 152. — **Gebührenordnung für Abbedereien, Nachtrag**. S. 152. — **Wandergewerbeheine verloren**. S. 152. — f) des Polizeipräsidenten: **in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Ouentherbrücke**. S. 153. — **Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprotsch**. S. 153. — **Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz**. S. 153. — **Maul- und Klauenseuche in Breslau-Klein Maffelwitz**. S. 153. — **Verlorener Ausweis**. S. 153. — **Fundfächer**. S. 153. — g) anderer Behörden: **Verkehrsbeschränkungen im Kreispolizeibezirk Reichenbach/Eulengeb.** S. 153. — **Verkehrsbeschränkungen in Freyhan**. S. 154. — **Wasser-versorgungs-Zweckverband für die Kreise Glatz und Franzenstein**. S. 154. — **Grenzänderung im Kreise Oels**. S. 156. — **Bienenfaulbrut im Kreise Oslau**. S. 156. — **Wegeeingziehung in Steinlungendorf** (2 mal). S. 156. — 4. Personalnachrichten. S. 157.

1. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Teil I.

528. Die Nummer 91 enthält:

Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, vom 14. Juni 1938;

Zweite Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich, vom 14. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich, vom 14. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Österreich, vom 15. Juni 1938.

529. Die Nummer 92 enthält:

Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich, vom 15. Juni 1938;

Anordnung über die Aushebung zum aktiver Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich, vom 16. Juni 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

530. Die Nummer 12 enthält unter:

Nr. 14439. Siebente Preussische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichs-Gesetzblatt I S. 421), vom 9. Juni 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) der Reichszentralbehörden.

531. Erlaß einer staatlichen Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerheinen.

Die der Firma S. Mendelssohn in Breslau für die von ihr in Breslau, Lange-gasse 9, 12 und 22 betriebenen

Lagerhäuser erteilte staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerheinen vom 11. Juli 1927 — II b 5582 — wird wegen Aufgabe der Verfügungsberechtigung über diese Lagerhäuser hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, 28. 6. 1938.

IV Kred. 3485/38.

(Siegel.)

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

d) des Regierungspräsidenten.

532. Entscheidung
betr. Änderung von Gemeindegrenzen im Kreise Glatz.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage a beschriebene Teil der Gemeinde Rückers, Kr. Glatz, in den Gemeindebezirk Viebersdorf, Kr. Glatz, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Viebersdorf maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Viebersdorf anzurechnen.

Für die in die Gemeinde Viebersdorf eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage b beschriebene Teil der Gemeinde Viebersdorf, Kreis Glatz, in den Gemeindebezirk Rückers, Kreis Glatz, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Rückers maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Rückers anzurechnen.

Für die in die Gemeinde Rüdgers eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 27. 6. 1938.

R. 2. (c).

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage a.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Rüdgers, die in den Gemeindebezirk Viebersdorf eingegliedert werden.

Gemarkung Harlau und Viebersdorf.

Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 17, 18, 131, 213/20, 212/21, 22, 24, 23, 233/25, 234/25, 26, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 214/68, 377/120, 378/121, 135, 136, 382/137, 380/145, 123, 124, 266/125, 267/125, 268/126, 273/128, 129, 130, 368/132, 367/132, 133, 134, 138, 139, 140, 141, 142, 171, 268/173, 269/173, 270/173, 271/174, 208/206, 209/206, 236/207, 272/207, 273/207;

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116.

Anlage b.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Viebersdorf, die in den Gemeindebezirk Rüdgers eingegliedert werden.

Gemarkung Harlau.

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147;

Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 1, 2, 3;

Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 131.

533. Entscheidung

betr. Änderung von Gemeindegrenzen im Kreise Glatz.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Neiffensfels, Kr. Glatz, in den Gemeindebezirk Friedrichswartha, Kreis Glatz, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Friedrichswartha maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Friedrichswartha angerechnet.

Für die in die Gemeinde Friedrichswartha eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 27. 6. 1938.

R. 2. c.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung zur Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage.

Verzeichnis

der Parzellen der Gemeinde Neiffensfels, die in den Gemeindebezirk Friedrichswartha eingegliedert werden. Gemarkung Neiffensfels:

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 191a, 191b und 192.

534. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Reg.-Bezirk Breslau.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 — wird mit Ermächtigung des Reichsministers des Innern zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Regierungsbezirk Breslau folgendes bestimmt:

§ 1.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. April 1938 (Amtsblatt Seite 101) wird aufgehoben.

Im § 1 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Februar 1938 (Amtsblatt S. 57) ist hinter „ausgenommen Schweine“ zu setzen „soweit sie nachweislich gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft sind“.

Breslau, 4. 7. 1938.

Bet. 126 B.

Der Regierungspräsident.

535. Bekanntmachung

betr. Bremsen an Fuhrwerken.

Auf Grund der §§ 65 und 70 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (RGBl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1422) werden in den nachstehend genannten Kreisen die Fuhrhalter von der Anbringung von Bremsen an Fuhrwerken befreit:

Militsch, Namslau, Dels, Gr. Wartenberg und Wohlau. Meine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1934 — Amtsblatt S. 269 — hebe ich hiermit auf.

Breslau, 28. 6. 1938.

V (a) 269/38.

Der Regierungspräsident.

536. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper.

Nachdem der Herr Oberpräsident — Verwaltung des Schlesiens Provinzialverbandes — sich bereit erklärt hat, mit Rücksicht auf die in Kürze zu erwartende Neuregelung des Abdeckereiwesens das auf die Abdeckereien entfallende Drittel der Tierkadaverentschädigung weiter zu tragen, wird hiermit der Nachtrag zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper vom 22. Februar 1938 (Amtsbl. S. 58) aufgehoben. Der im Amtsblatt 1932 S. 83 abgedruckte III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper vom 18. März 1932 tritt damit wieder in Kraft.

Breslau, 1. 7. 1938.

Bet. II, 225 B.

Der Regierungspräsident.

537. Bekanntmachung.

Betr. Verlorener Wandergewerbefchein.

Der Handelsmann Christian Dejon aus Breslau, Kreis Breslau, hat den ihm zum Handel mit Kurzwaren am 9. Dezember 1937 unter Nr. 174 M erteilten Wandergewerbefchein für 1938 zum Steuerbetrage von — RM. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 4. 7. 1938.

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

538. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Ouentherbrücke.

Unter dem Viehbestande des Bäckermeisters Roßdeutscher in Breslau-Ouentherbrücke, Alm schwarzen Gewende Nr. 42, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre die Siedlung Breslau-Ouentherbrücke (außer dem staatlichen Versuchsgut) zum Sperrbezirk und weise auf meine im Regierungsamtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrg. 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 28. 6. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

539. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprotsch.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprotsch (außer den Grundstücken: Sandberger Straße 122—126/128—130—132) erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Mai 1938, Regierungsamtsblatt Stück 20, vom 14. Mai 1938, Seite 112, wieder auf.

Breslau, 1. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

540. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. Juni 1938, Regierungsamtsblatt Stück 24, vom 11. Juni 1938, Seite 128, wieder auf.

Breslau, 1. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

541. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kl. Maffelwitz.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Klein Maffelwitz (Siedlung) erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1938, Regierungsamtsblatt Stück 24, vom 11. Juni 1938, Seite 128, wieder auf.

Breslau, 1. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

542. Bekanntmachung betr. verlorene Legitimationskarte.

Die dem Handelsvertreter Hermann Wrojek, am 22. Oktober 1863 in Reichenbach geboren, am 12. Januar 1938 unter Nr. W 117 ausgestellte Legitimationskarte zum Auffuchen von Bestellungen auf Molkereierzeugnisse, Obst, Gemüse und Südfrüchte für eigene Rechnung ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dem Handelsvertreter Hermann Wrojek ist am 22. Juni 1938 unter Nr. W. 117 Erf. eine Ersatzlegitimationskarte erteilt worden.

Breslau, 25. 6. 1938.

IV. 7.

Der Polizeipräsident.

543.

Gefunden:

Anfang Juni 1938: 1 Herrenfahrrad; am 9. 6. 1938: 1 Brosche; 13. 6.: 1 Aktentasche; 15. 6.: 1 Gelbbörse; 17. 6.: 1 Damenschirm; 18. 6.: 1 Herrenfahrrad; 21. 6.: 1 gr. br. Koffer; 22. 6.: 1 Damenhut, 1 Bd. Schlüssel; 23. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Geldbetrag; 24. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Aktentasche, 1 Kinderkleidchen mit Hose, 1 Fernglas; 25. 6.: ein Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Paar Handschuhe, 1 Gelbbörse, 1 Paar Handschuhe, 1 Brille; 26. 6.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 kleine Tasche mit Lichtbildern, 1 Herrentaschenuhr, 1 Bd. Schlüssel, ein Damenschirm, 1 Gelbbörse; 27. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Handtasche, 1 Kinderarmband, ein Kindermantel; 28. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Handtasche, 1 Kinderschuh, 1 Bund Schlüssel, 1 Hemd-hose, 1 Armband, 1 SA-Sportabzeichen; 29. 6.: ein Damenfahrrad, 1 Geldbetrag, 1 Herrenhut, 1 Aktentasche, 1 Gelbbörse, 1 Paar Handschuhe; 30. 6.: ein Herrenfahrrad, 1 Herrentaschenuhr.

Zugelassen:

1 Boxer, 1 Fogterrier, 1 Schäferhund, 1 Airedale, 1 weißgraue Katz, im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 Wellensittich im Tierheim, Gaudauer Straße 127, 1 Wellensittich bei Helene Burkert, Frankfurter Str. 113, bei Kösch, 1 Wellensittich bei Josef Perl, Moritzstraße 42, 1 Wellensittich bei Robert Scholz, Kantstraße 54, 1 Wellensittich bei Walter Geisler, Westendstraße 95.

Am die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schwelldniger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 1. 7. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

544. Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) und der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1179) wird nach Anhörung der Leiter der beteiligten Gemeinden für den Umfang des Kreises Reichenbach (Eulengeb.) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Im Ortspolizeibezirk Langenbieselau

ist das Be- und Entladen von Lastwagen aller Art auf den Strecken

Dierigstraße Nr. 1 bis Nr. 68 und
Neuroder Straße Nr. 1 bis Nr. 30

verboten.

Verboten ist ferner das Treiben und Führen von Schlacht- und Weidevieh auf der Hauptdurchgangsstraße von der Reichenbacher Straße Nr. 1 bis zur Tannenberger Brücke (Neuroder Straße Nr. 50).

§ 2.

Im Ortspolizeibezirk Peferswaldau

ist das Be- und Entladen von Lastwagen aller Art auf folgenden Straßenteilen verboten:

Reichenbacher Straße Nr. 13 bis Nr. 17,
Neuroder Straße Nr. 17 bis Nr. 21,
33 bis 41, 93 bis 97.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden gemäß § 49 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (ROB. I, S. 1179) mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Folgende Polizeiverordnungen und Anordnungen werden aufgehoben:

1. Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge aller Art im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 6. August 1934 — Regierungs-Amtsblatt 1934, Seite 173 —.
2. Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge aller Art im Ortspolizeibezirk Langenbielau vom 8. November 1934 — Regierungs-Amtsblatt 1934, Seite 254 —.
3. Polizeiverordnung über die Änderung der Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge aller Art im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 6. August 1934 — Regierungs-Amtsblatt Seite 173 — vom 22. Februar 1935 — Regierungs-Amtsblatt 1935, Seite 42 —.
4. Polizeiverordnung über die Änderung der Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge aller Art im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 11. März 1935 — Regierungs-Amtsblatt 1935, Seite 73 —.
5. Polizeiverordnung über die Ergänzung der Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge aller Art im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 6. August 1934 — Regierungs-Amtsblatt 1934, Seite 173 —, vom 22. März 1935 — Regierungs-Amtsblatt 1935, Seite 79 —.
6. Polizeiverordnung über die Sperrung eines Weges im Ortspolizeibezirk Heidersdorf, Kreis Reichenbach (Eulengeb.), vom 9. Juni 1935 — Regierungs-Amtsblatt 1935, Seite 136 —.
7. Polizeiverordnung über die Änderung der Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge aller Art im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 28. Juli 1935 — Regierungs-Amtsblatt 1935, Seite 174 —.
8. Polizeiverordnung über die Sperrung eines Weges im Ortspolizeibezirk Quanzendorf, Kreis Reichenbach (Eulengeb.), vom 4. November 1935 — Regierungs-Amtsblatt 1935, Seite 264 —.
9. Anordnung über die Regelung des Straßenverkehrs im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 23. September 1936 — Reichenbacher Kreisblatt 1936, Seite 165 —.
10. Nachtrag zur Anordnung über die Regelung des Straßenverkehrs im Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengeb.) vom 23. September 1936, vom 3. Mai 1937 — Reichenbacher Kreisblatt 1937, Seite 67 —.
11. Änderung der Anordnung über die Regelung des Straßenverkehrs im Kreispolizeibezirk Reichenbach

(Eulengeb.) vom 16. Oktober 1937 — Reichenbacher Kreisblatt 1937, Seite 160 —.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Breslau in Kraft und, mit Ausnahme des § 4, am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Reichenbach (Eulengeb.), 31. 5. 1938. P. 50 1/38.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

545.

Bekanntmachung

betr. Verkehrsbeschränkung in Freghan.

Die Graf von Bücklersche Gutsverwaltung in Freghan beantragt die Teileinziehung des alten öffentlichen Weges durch die Schläge IX und VII des Restguts Sämanshof, der von Wiefenthal nach Freghan führt.

Um auf die Chaussee Wiefenthal—Freghan zu gelangen, soll der zum Teil gepflasterte Weg durch den Gutshof Sämanshof für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir schriftlich geltend zu machen und eingehend zu begründen.

Freghan, 29. 6. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

546.

Satzung

für den Wasserversorgungs-Zweckverband für die Kreise Glatz und Frankenstein.

§ 1.

Die Kreise Glatz und Frankenstein bilden, nachdem sie ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (OG. S. 115) einen Zweckverband.

§ 2.

Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungs-Zweckverband für die Kreise Glatz und Frankenstein“ und hat den Sitz und seine Verwaltung in Neurode.

§ 3.

Die Aufgaben des Zweckverbandes bestehen darin, Gemeinden der Mitgliedskreise mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen. Zu diesem Zweck übernimmt der Verband das ehemalige Kreiswasserwerk Neurode und das Wasserwerk des ehemaligen Wasserversorgungszweckverbandes Silberberg und sorgt für deren Unterhaltung sowie den weiteren Ausbau.

Das gesamte Vermögen und die Schulden sowie alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Kreiswasserwerks Neurode und des ehemaligen Wasserversorgungszweckverbandes Silberberg gehen vom Tage der Bildung des „Wasserversorgungs-Zweckverbandes für die Kreise Glatz und Frankenstein“ auf diesen über.

§ 4.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsauschuß,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5.

Der Verbandsauschuß besteht einschließlich des Vorsitzenden aus acht Mitgliedern.

Dem Verbandsauschuß gehören ohne Wahl als Abgeordnete der Kreise Olag und Frankenstein die jeweiligen Vorsitzenden der Kreisauschüsse (Landräte) dieser beiden Kreise an, bei deren Behinderung ihre gesetzlichen Stellvertreter eintreten.

Von den weiteren Abgeordneten stellt der Kreis Olag vier und Frankenstein zwei. Diese Abgeordneten werden von den jeweiligen Kreisauschüssen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die bestellten Abgeordneten wird je ein Erfahrmann gewählt, der im Falle der Behinderung des Abgeordneten ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten.

§ 6.

Der Verbandsauschuß wird vom Verbandsvorsitzer und in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Postzustellungsurkunde oder Behändigungschein einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt.

Zwischen Zusammenberufung und dem Verhandlungstage müssen außer in dringenden Fällen mindestens vier Tage frei bleiben.

Die Verhandlungen sind im allgemeinen öffentlich, jedoch kann der Verbandsvorsitzer den Ausschluß der Öffentlichkeit anordnen.

§ 7.

Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzers, gegebenenfalls seines Stellvertreters, den Ausschlag. Ist für eine Tagesordnung infolge Beschlußunfähigkeit eine zweite Sitzung erforderlich, dann ist der Verbandsauschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei der Einladung ist der Gegenstand der voraussetzlichen Beschlußfassung anzugeben. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Abgeordneten dürfen in allen Angelegenheiten nicht mitstimmen, in welchen sie persönlich beteiligt sind. Falls der Verbandsvorsitzer und sein Stellvertreter verhindert sind, dann leitet der dem Lebensalter nach älteste Abgeordnete die Beschlußfassung.

§ 8.

Die Beschlüsse des Verbandsauschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzer sowie zwei von ihm von Fall zu Fall zu bestimmenden Abgeordneten zu unterschreiben.

§ 9.

Der Verbandsauschuß überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Er beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des Haushaltsvoranschlages und etwaige Überschreitungen desselben,
- b) die Genehmigung der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes,
- c) Schaffung von Beamtenstellen und die Regelung der Gehaltsverhältnisse und sonstige Anstellungsbedingungen der Beamten und Angestellten,

d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
e) die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,

f) die Änderung dieser Satzung,
g) den Anschluß von Gemeinden der Verbandsmitglieder,
h) die Auflösung des Zweckverbandes.

Zu Beschlüssen, welche den Zweckverband finanziell neu belasten, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10.

Der Verbandsvorsitzer ist der jeweilige Landrat des Kreises Olag. Sein Stellvertreter ist der Landrat von Frankenstein.

§ 11.

Der Verbandsvorsitzer bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Verbandsauschuß mit vollem Stimmrecht. Er bereitet die Sitzungen des Verbandsauschusses vor, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsitzer bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Geschäftsverkehr.

§ 12.

Aber die Benützung der Wasserwerke und die Erhebung von Gebühren wird von dem Verbandsauschuß eine Gebührenordnung erlassen. Zu den von dem Zweckverband versorgten Gemeinden gehören u. a. die Gemeinden Neudorf, Rothmaltersdorf, Ebersdorf, Schlegel, Ebersdorf und Volpersdorf, Kreis Olag, die Stadt Silberberg und die Gemeinden Schömalde, Peterwitz, Raschdorf und Groß Oibersdorf, Kreis Frankenstein. Diesen elf Gemeinden ist ausdrücklich zugesagt worden, daß sie infolge der Auflösung des bisherigen Wasserversorgungszweckverbandes Silberberg und Neubildung des „Wasserversorgungszweckverbandes für die Kreise Olag und Frankenstein“ hinsichtlich des Wasserpreises nicht schlechter gestellt werden als bisher.

Der Anschluß einer Gemeinde oder von Gemeindeflecken und der Ausbau des Ortsrohrnetzes darf erst erfolgen, wenn die Abnahme einer bestimmten Wassermenge sichergestellt ist, die sich nach den vom Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellten Verbrauchseinheiten errechnet.

§ 13.

Die Kosten des Wasserwerkes sollen grundsätzlich durch Gebühren gedeckt werden.

Ein etwaiger Fehlbetrag wird auf die Verbandsmitglieder bis zur Höhe des Schulbendienstes für die vor der Bildung des Zweckverbandes entstandenen Schulden in der Weise umgelegt, daß der Kreis Olag vier Fünftel, der Kreis Frankenstein ein Fünftel aufzubringen hat. Im übrigen erfolgt die Umlegung des Fehlbetrages je zur Hälfte entsprechend dem Verhältnis des innerhalb der letzten fünf Jahre in den Mitgliedskreisen auf gekommenen Wassergeldes und des innerhalb der Mitgliedskreise investierten Kapitals. Für die Bemessung des Kapitals ist die Vorjahresbilanz maßgebend.

Die Verteilung eines etwaigen Reingewinns richtet sich nach Abs. 2 Satz 2.

§ 14.

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15.

Soweit vorstehende Bestimmungen nicht ausreichen, sind die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 maßgebend.

§ 16.

Hinsichtlich der Auseinanderziehung bei Auflösung des Verbandes gilt folgendes:

- I. a) Schulden, die vor der Bildung des Zweckverbandes entstanden sind, oder aus deren Ablösung herrühren, gleichen die Kreise Glag und Frankenstein untereinander im Verhältnis 4:1 aus,
- b) Für die Aufteilung aller übrigen Verbindlichkeiten unter den Verbandsmitgliedern sollen je zur Hälfte maßgebend sein, das innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auseinanderziehung in den Mitgliedskreisen aufkommende Wassergeld und das innerhalb der Mitgliedskreise investierte Kapital.
- II. a) Das bei Bildung des Zweckverbandes in einem Mitgliedskreise bereits investierte Vermögen verbleibt dem jeweiligen Kreise,
- b) das übrige Vermögen wird nach dem unter Ziffer I b) angeführten Maßstab unter die Mitgliedskreise verteilt.

§ 17.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau in Kraft.

Mit der Bildung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes für die Kreise Glag und Frankenstein auf Grund vorstehender Satzung erklären wir uns einverstanden.

Frankenstein, 29. 4. 1938.

Der Kreisauschuß.

Glag, 31. 5. 1938.

Der Kreisauschuß.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (G. S. S. 479) wird der „Wasserversorgungs-Zweckverband für die Kreise Glag und Frankenstein“ mit dem Sitz der Verwaltung in Neurode mit Wirkung vom 1. Juli 1938 gebildet und die vorstehende Satzung bestätigt.

Breslau, 30. 6. 1938.

R. 1. (c)/Arb.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

547. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Dels.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1938 werden die Flurstücke 243/86 und 303/0,86 der Flur 2 der Gemarkung Dammer aus dem Gemeindebezirk Dammer in den Gemeindebezirk Rathe und die Flurstücke 301/8 und 302/105 der Flur 2 der Gemarkung Rathe aus dem Gemeindebezirk Rathe in den Gemeindebezirk Dammer umgemeindet.

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 13 der DVO. Die Zuständigkeit beruht auf § 36 der ersten Durchführungsverordnung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung.

Dels, 1. 6. 1938.

Der Landrat.

548.

Polizeiverordnung

zur Bekämpfung der Bienensaufbrut.

Auf dem Bienenstande des Oswald Keppler in Klein Dls ist die bössartige Faulbrut durch den Kreisfleckenwart, Landwirt Biele in Göllnerhain, festgestellt und durch die biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin bestätigt worden.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 71) und des § 80 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) erlasse ich folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Die Gemeindebezirke Klein Dls, Tempelfeld, Niehmen, Kallen und Günthersdorf werden zunächst für die Dauer von zwei Monaten als Sperrgebiet erklärt.

§ 2.

Aus dem Sperrgebiet dürfen innerhalb dieser Zeit weder Bienenvölker oder Schwärme ausgeführt noch eingeführt werden. Auch leere gebrauchte Bienenwohnungen, Geräte und ausgebaute Waben dürfen in das Sperrgebiet weder ein- noch ausgeführt werden.

§ 3.

Dem Kreisfleckenwart ist von den Besitzern jederzeit der Zutritt zum Bienenstande zu gestatten, da er sämtliche Bienenvölker innerhalb der gesperrten Gemeinden untersuchen muß.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft und nach 2 Monaten außer Kraft.

Dhlau, 4. 7. 1938.

L. III 2749/3152.

Der Landrat.

549.

Bekanntmachung

betr. Wegeeingziehung in Steinkundendorf.

Der durch das Gehöft des Richard Wagner in Steinkundendorf führende Weg (Parzelle 141, Kartenblatt 1) soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Steinkundendorf, 29. 6. 1938.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

550.

Bekanntmachung

betr. Wegeinziehung in Steinkunzendorf.

Der Weg (Gemarkung Steinkunzendorf Flur 1, Flurstück 583/394), der an den Grundstücken Fuchs W. und der Langer'schen Erben vorbeiführt und in seiner Verlängerung an das Ackergrundstück Steiner grenzt, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Steinkunzendorf, 29. 6. 1938.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

4. Personalnachrichten.

551. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

- Eine Gerichtsvollzieherstelle beim Amtsgericht in Volkshain;
- eine Justizoberwachmeisterstelle beim Amtsgericht in Waldenburg — A 10 b + 200,— RM. Zulage;
- eine Justizwachmeisterstelle beim Amtsgericht in Görlitz;
- eine Gerichtsvollzieherstelle beim Amtsgericht in Rosenberg (Oberschles.);
- eine Justizassistentenstelle beim Amtsgericht in Striegau;
- eine Justizassistentenstelle beim Amtsgericht in Sagan;
- eine Justizsekretärstelle beim Amtsgericht in Schweidnitz (nur für Beförderungen eines Justizsekretärs).

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.